



SONDERAUSGABE BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDE BRIEF



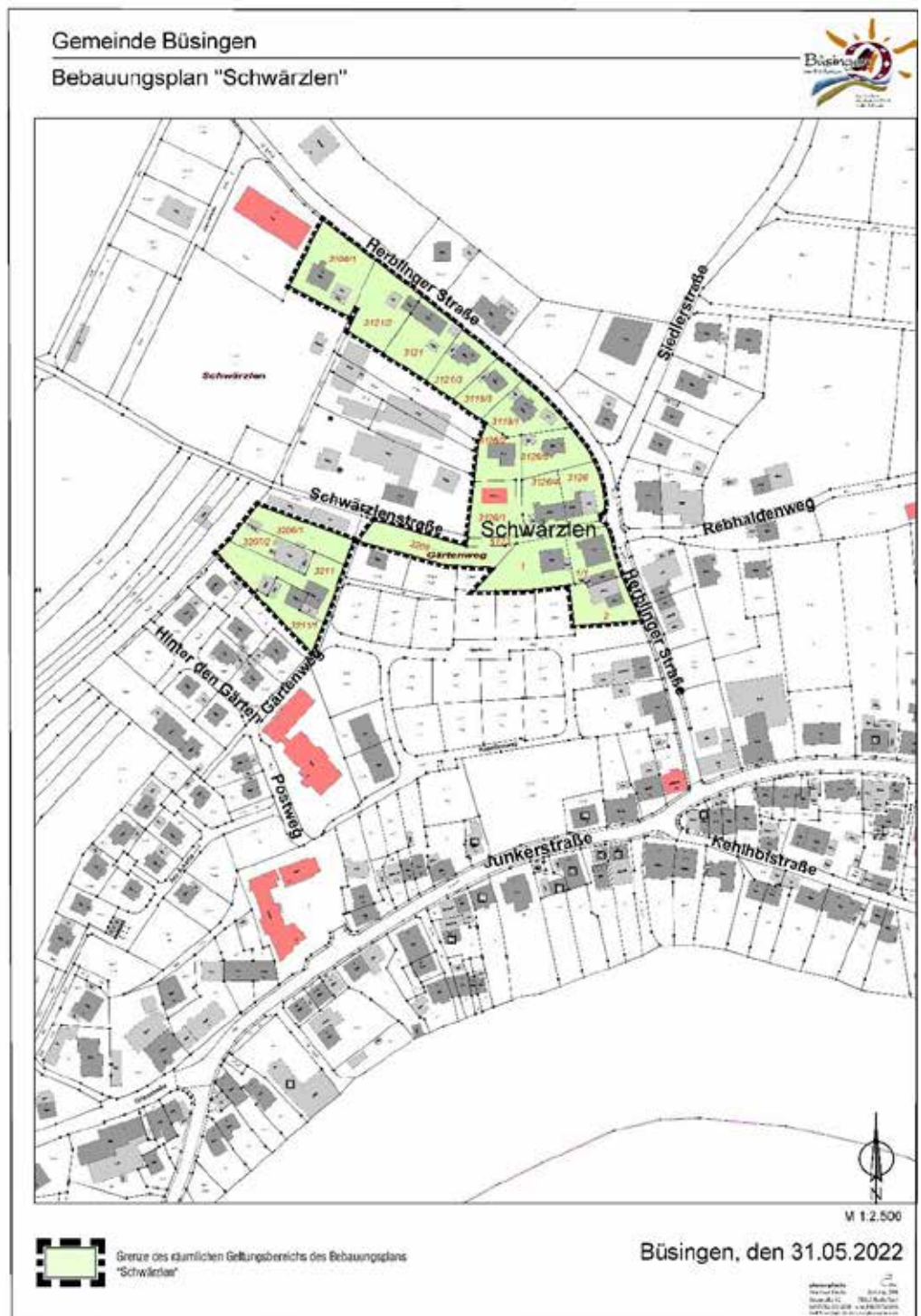
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplans „Schwärzlen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 3.6.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Schwärzlen“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden abgedruckten Lageplan vom 31.05.2022 zu entnehmen:

Über die Ziele und Zwecke der Planung informiert Sie die gesonderte Begründung vom 19.5.2022, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Dieser Beschluss des Gemeinderates vom 3.6.2022 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und wird in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der aktuell gültigen Fassung in der Zeit vom

6. Oktober bis einschließlich 26. Oktober 2022

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt sowie ergänzend im Internet unter www.buesingen.de bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird nach Ausarbeitung des Vorentwurfs eine Auslegung der Unterlagen im Rathaus erfolgen. Der Auslegungszeitraum- und Ort wird unter den Amtlichen Bekanntmachungen des Mitteilungsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Büsingen am Hochrhein, 6.10.2022

Gez.

Vera Schraner
Bürgermeisterin

Begründung:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige städtebauliche Ordnung und die bauliche Nutzung auf den Grundstücken im Geltungsbereich geschaffen werden.

Der Geltungsbereich grenzt zum Teil an die Planbereiche der Bebauungspläne „Hinter den Gärten“, „Ortsmitte“ und „Ortsmitte, 1. Änderung“.

Das Gebiet ist Teil des gewachsenen Ortskerns von Büsingen. Insgesamt ist das Gebiet städtebaulich sensibel zu bewerten und erfordert zur Sicherung einen entsprechenden planerischen Rahmen, der sich auf die historische Bebauung bezieht. Aus Sicht der Gemeinde ist es hierfür notwendig, den Bereich mit einem Bebauungsplan zu überplanen, um langfristig eine auf die historische Struktur abgestimmte Entwicklung zu sichern.

Um dabei die städtebauliche Ordnung zu sichern, soll die bauliche Dichte künftiger Bebauung auf die Struktur des Ortskerns und dessen Ortsbild abgestimmt werden. Der dörfliche Charakter des Ortskerns soll durch Plan-vorgaben erhalten und fortgeführt werden. Dies beinhaltet auch Belange des fließenden und ruhenden Verkehrs insbesondere bei neuen Vorhaben. Es sind auch denkmalschutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen und in Planungsüberlegungen einzubeziehen.

Um die Eigenart Büsingens im Ortskern zu erhalten und weiterzuentwickeln, sollen bei der Wahl der Gebäudeformen und der Kubatur die örtlichen Besonderheiten im Plangebiet aufgegriffen werden. Der Bebauungsplan soll mit örtlichen Bauvorschriften zur Ausgestaltung der Gebäude und der zugehörigen Freiflächen ergänzt werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Schwärzlen“

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen am Hochrhein hat am 3.6.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet „Schwärzlen“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat in derselben Sitzung am 3.6.2022 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 31.5.2022 maßgebend, der nachfolgend unmaßstäblich wiedergegeben wird:



Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und Lageplan kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Büsingen am Hochrhein (Junkerstr. 86, Zimmer 9, 1. OG) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Diese Satzung wird gemäß §§ 16 Abs. 2 S. 2, 10 Abs. 3 S. 2 - 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung und in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der aktuell gültigen Fassung in der Zeit vom

6. Oktober bis einschließlich 26. Oktober 2022

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt sowie ergänzend im Internet unter www.buesingen.de bereitgestellt und damit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Büsingen am Hochrhein, 6.10.2022

Gez.

Vera Schraner

Bürgermeisterin